

RS UVS Kärnten 1992/08/19 KUVS- 837/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.08.1992

Rechtssatz

Wird zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung am Fahrbahnrand eine Strecke von 110 m ausgemessen und sichtbar markiert und die eingehaltenen Geschwindigkeiten des Fahrzeuges innerhalb dieser Strecke mit Stoppuhr gemessen, so macht diese Geschwindigkeitsmessung vollen Beweis.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at